

## Kinder in Quarantäne – Merkblatt für Eltern

Sollte es in der Schule oder in der Kindertagesstätte Ihres Kindes/Ihrer Kinder einen bestätigten Corona-Fall geben, ist dies **kein Grund zur Panik**. Sowohl die Einrichtung mit ihrem Hygienekonzept als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe. Sofern Ihr Kind Teil einer in Quarantäne versetzten Gruppe ist, ergeben sich daraus aber einige Dinge, die beachtet werden müssen. Dafür möchten wir Ihnen folgende Hinweise mit auf den Weg geben:

Quarantäne nur für Kontaktpersonen 1. Reihe	Anordnung auch durch Schul-/Kitaleitung möglich	Entschädigung für Verdienstausschlag möglich	Kinderarzt zu Rate ziehen & auf Symptome achten	Große Herausforderung für alle Familienmitglieder
<p>Wird Ihr Kind wegen eines bestätigten Corona-Falles in der Einrichtung nach Hause geschickt, gilt die Quarantänepflicht nur für Ihr Kind, weil nur dieses als Kontaktperson der 1. Reihe direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte. Je nach Einschätzung des Gesundheitsamtes wird entweder für die gesamte Einrichtung oder die entsprechende Gruppe/Klasse („Kohorte“) eine Quarantäne angeordnet. Wir empfehlen Ihnen als Sorgeberechtigten dennoch, soweit möglich, ebenfalls Kontakt zu minimieren.</p>	<p>Die amtliche Quarantäne kann ausschließlich durch das Gesundheitsamt angeordnet werden. Gleichwohl ist das Vorgehen der Schule/Kita eng mit dem Gesundheitsamt des Saale-Orla-Kreises abgestimmt. Aus diesem Grund kann die mündliche Quarantäne zur schnelleren Kommunikation auch durch die Einrichtungsleitung ausgesprochen werden. Bereits dann ist das Einhalten der Quarantäne verpflichtend. Den schriftlichen Quarantänebescheid erhalten Sie in der Regel erst nach einigen Tagen.</p>	<p>Wenn Sie Ihr Kind auf Grund einer angeordneten Quarantäne zu Hause betreuen müssen, besteht die Möglichkeit auf Entschädigung des Verdienstausschlages nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes in Höhe von 67 % Ihres Nettoentgelts. Ihr Arbeitgeber beantragt online für Sie die Entschädigungsleistung im Thüringer Landesverwaltungsamt. Bitte geben Sie deshalb den Quarantänebescheid an Ihren Arbeitgeber weiter. Es handelt sich um das gleiche Entschädigungsverfahren wie bei einer behördlich angeordneten Schließung der Schule/Kita.</p>	<p>Die Dauer der Quarantäne beträgt bei Kontaktpersonen der 1. Reihe grundsätzlich 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person. Sollten Sie hinsichtlich einer Testung nicht schon Hinweise des Gesundheitsamtes erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den Kinder- bzw. Hausarzt. Er ist immer der erste Ansprechpartner. Achten Sie bei Ihrem Kind im Zeitraum der Quarantäne insbesondere auf folgende Symptome: Fieber, Husten, allgemeine Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns.</p>	<p>Quarantäne, besonders die eines Kindes, stellt für die ganze Familie eine besondere Herausforderung dar. Bitte berücksichtigen Sie dennoch verstärkt allgemeine Hygieneregeln und soweit möglich Abstandsgebote. Besuche von Freunden und Verwandten sind nicht möglich. Wir empfehlen mit Ihrem Kind zu reden und ihm die Situation in altersgerechten Worten zu erklären. Die Quarantäne ist sehr wichtig, um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen. Auch wenn Ihr Kind keine Symptome zeigt, kann es ansteckend sein. Daher sind die Vorgaben unbedingt einzuhalten.</p>

### **Noch Fragen?**

Haben Sie weitere Fragen rund um das Thema Corona, steht Ihnen unsere **Hotline unter der Telefonnummer 03663/488 888** von Montag bis Donnerstag von 8-16 Uhr und freitags von 8-12 Uhr zur Verfügung. Gern können Sie uns Ihre Frage bzw. Ihr Anliegen auch per E-Mail an [buengerhotline@irasok.thueringen.de](mailto:buengerhotline@irasok.thueringen.de) senden.

Weitere Informationen rund um das Thema Corona finden Sie auf [www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de).